



Niederschrift

**über die 14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 9. Februar 2015 von 19:30 Uhr bis 20:55 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 02.02.2015 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut
Kitel, Patryk

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2015
2. Bürgerentscheide am 15. März 2015
 - 2.1. Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels
 - 2.2. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Abstimmungsvorstände
 - 2.3. Bildung und Besetzung eines Abstimmungsausschusses
 - 2.4. Festlegung des Umfangs der Werbung im Amts- und Mitteilungsblatt
3. 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Kanal" (Vereinfachte Änderung); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss
4. Antrag der Chorgemeinschaft "Die Finsingers" auf Gewährung einer laufenden Zuwendung
5. Senioreneinrichtungen; Hol- und Bringdienst für die Tagespflege im Seniorenzentrum Finsing, Antrag auf Bezuschussung eines Behindertentransportfahrzeuges
6. Anträge von GR Hagn
 - 6.1. Kanalbrückenverbreiterung oder Bau eines neuen Steges in der Seestraße
 - 6.2. Beschilderung beim Pflegeheim sowie beim Betreuten Wohnen
 - 6.3. Fassadengestaltung der Aussegnungshalle
 - 6.4. Erneuerung des Baumbestandes am Kiefernweg
 - 6.5. Verlegung der Verrohrung am Kirchenweg
7. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 7.1. Freiwillige Feuerwehr Finsing
 - 7.2. Bayer. Heimat- u. Trachtenverein "Goldachtaler Eicherloh e.V."
 - 7.3. Wasserwacht Ortsgruppe Finsing
 - 7.4. Blaskapelle Finsing
 - 7.5. Burschenverein Finsing
 - 7.6. Burschenverein Finsing
 - 7.7. Burschenverein Finsing

- 7.8. FC Finsing e.V.
- 8. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 8.1. Außerordentliche Bürgerversammlung zum Thema "Ortsentwicklung Neufinsing Mitte"
 - 8.2. Parksituation Gewerbegebiet
 - 8.3. Aufstellung einer Hundetoilette am Regenrückhaltebecken
 - 8.4. Werbetafeln für das Gewerbegebiet Neufinsing
 - 8.5. Wassereintritt in den Schießstand des Schützenvereins „Grüne Eiche“ Neufinsing
 - 8.6. Aula-Brüstung im 1. Obergeschoss der Kindertagesstätte St. Georg
 - 8.7. Einstellung eines Klimaschutzmanagers
 - 8.8. Verkehrsberuhigter Bereich Kiefernweg
 - 8.9. Winterdienst am Feuerwehrgerätehaus Finsing
 - 8.10. Stellenausschreibung für den Bauhof

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2015

GL Fryba informiert den Gemeinderat, dass von GR Suhre ein berechtigter Einwand gegen die Niederschrift vom 19.01.2015 eingegangen ist. Da es sich nur um einen redaktionellen Einwand handelte, hat die Verwaltung die Änderung unverzüglich ins Protokoll eingearbeitet und den Gemeinderat mit Schreiben vom 02.02.2015 informiert.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Weitere Einwendungen gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Bürgerentscheide am 15. März 2015

2.1. Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

In der Sitzung am 19.01.2015 hat der Gemeinderat den Wortlaut des Ratsbegehrens sowie die Stichfrage beschlossen. Der Stimmzettel liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor und wird dem Gemeinderat vorgestellt. Die Verwaltung schlägt vor, das Kästchen „Sie haben hier 1 Stimme“ in der Stichfrage in der gleichen Größe darzustellen wie bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2. Von Seiten des Gemeinderates wird vorgeschlagen, in der Überschrift zu Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 die Wörter „Ratsbegehren“ und „Bürgerbegehren“ fett abzudrucken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Stimmzettel für die Bürgerentscheide in Finsing am 15. März 2015 zur Kenntnis. Bei Bürgerentscheid 1 ist das Wort „Ratsbegehren“ und bei Bürgerentscheid 2 ist das Wort „Bürgerbegehren“ fett abzudrucken. Bei der Stichfrage ist das Kästchen „Sie haben hier 1 Stimme“ genauso groß abzudrucken wie die beiden Kästchen im Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2. Ansonsten wird der Gestaltung des Stimmzettels zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

2.2. Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Abstimmungsvorstände

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass bei den letzten vier Wahlen je nach Zeitdauer des Auszählvorganges ein Erfrischungsgeld in einer Höhe zwischen 30,- € und 50,- € bezahlt wurde. Für die Bürgerentscheide am 15. März 2015 empfiehlt der Bürgermeister, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,- € zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Wahlhelfer am 15. März 2015 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,- € festzulegen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

2.3. Bildung und Besetzung eines Abstimmungsausschusses

Im Satzungsmuster für die Durchführung von Bürgerentscheiden ist die Bildung eines Abstimmungsausschusses vorgesehen. Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Für jeden Beisitzer muss eine stellvertretende Person berufen werden. Der Vertreter des Bürgermeisters als Abstimmungsleiter ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen der 2. Bürgermeister Andreas Wimmer.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er Veronika Lex als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens und als deren Stellvertreter Christoph Hansjakob berufen wird. Von der Wählergruppe Eicherloh/Finsingermoos, der CSU und der SPD soll jeweils ein Vorschlag für einen Beisitzer und einen Stellvertreter benannt werden. Die Vertreter der Wählergruppe Eicherloh/Finsingermoos teilen mit, dass sie zugunsten der Wählergruppe Neufinsing auf ihren Sitz im Abstimmungsausschuss verzichten. Sie würden lediglich einen Stellvertreter benennen. Als Ausschussmitglied wird Jürgen Lachmann vorgeschlagen, sein Stellvertreter ist Lorenz Söhl. Die CSU schlägt GR Schönhofen als Mitglied des Abstimmungsausschusses und GR Hagn als Stellvertreter vor. Die SPD benennt GR Damböck als Ausschussmitglied und GRin Eichinger als Stellvertreterin.

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses findet voraussichtlich am Montag, den 16. März 2015 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

2.4. Festlegung des Umfangs der Werbung im Amts- und Mitteilungsblatt

Bürgermeister Kressirer schlägt vor, in den vier Ausgaben bis zum Bürgerentscheid jeweils eine Seite zur Werbung für das Ratsbegehren und eine Seite für die Werbung für das Bürgerbegehren zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese zusätzlichen Amtsblattseiten sollte die Gemeinde Finsing übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in den nächsten vier Ausgaben des Amts- und Mitteilungsblattes für die Werbungen für das Ratsbegehren sowie für das Bürgerbegehren jeweils eine Seite zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Zusatzseiten übernimmt die Gemeinde Finsing.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 1

3. 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Kanal" (Vereinfachte Änderung); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 22.09.2014 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kanal“ im vereinfachten Verfahren beschlossen. Für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde in der Zeit vom 14.11.2014 bis einschließlich 15.12.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 14.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014 am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband München
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Moosinning
Gemeinde Pliening
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Immobilien Freistaat Bayern
Bayerischer Bauernverband
Handwerkskammer für München und Oberbayern
gKu VE München - Ost
OMV Deutschland GmbH
bayernets GmbH
SWM Infrastruktur GmbH
TenneT TSO GmbH

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde / Kompensationsmanagement, Sachgebiet 42-1 Schreiben vom 19.11.2014 u. 20.11.2014

Durch die geringfügigen Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff. Auf die Anwendung der Eingriffsregelung kann insofern verzichtet werden. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern nicht erforderlich. Mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht insofern grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

b) Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 02.12.2014

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung soll darauf geachtet werden, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Kanal“ beschränkt sich im Wesentlichen auf die Grundstücke Fl.Nr. 510/ 29 und 510/30. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Telekommunikationslinien durch die Baumaßnahme als auch durch Baumpflanzungen ist nicht ersichtlich.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

c) Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 15.12.2014

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hindernisse, die gegen die Ausweisung weiterer Baugrundstücke für den Wohnungsbau im Plangebiet sprechen, sind nicht erkennbar. Es wird begrüßt und befürwortet, dass mit dem Planvorhaben dem großen Wohnraumbedarf im Gemeindegebiet Rechnung getragen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausweist, in den textlichen Festsetzungen jedoch ein Mischgebiet festgesetzt ist. Des Weiteren stimmen die in der Begründung angegebenen Flurstücksnummern nicht mit den Ausweisungen in der Planzeichnung überein.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entsprechend geändert. Die Grundstücksteilungen und entsprechend bezeichnete Flurstücke werden dem aktuellen Lageplan des Vermessungsamtes angepasst.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

d) Bayernwerk AG

Schreiben vom 15.12.2014

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Bayernwerk AG grundsätzlich keine Einwendungen, sofern dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Das betroffene Grundstück liegt direkt unter der 110-kV-Leitung der Bayernwerk AG. Die im Bebauungsplan angegebene Bauhöhe von 6,90m ist an dieser Stelle realisierbar. Die endgültige Bebauung ist aber in jedem Fall rechtzeitig mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baubeschränkungszone stimmt die Bayernwerk AG nicht zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Es wird um Beachtung gebeten, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingte Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Auf der Westseite des betroffenen Grundstückes verläuft eine 20-kV-Leitung der Bayernwerk AG. Die Schutzzone der Leitung beträgt 20 m beiderseits der Leitungsachse. Es wird gebeten die 20-kV-Leitung in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Da die Baugrenze in die Schutzzone reicht, ist die Bebauung ebenfalls rechtzeitig mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die 20-kV-Leitung wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

e) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 10.12.2014

Von Seiten der Bodendenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von der Planung nicht berührt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

f) Staatliches Bauamt Freising

Schreiben vom 17.11.2014

Von Seiten der Fachbereiche Hochbau und Straßenbau bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans grundsätzlich keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Einmündung der gemeindlichen Straße Neubruch sowie an allen Zufahrten zur Staatsstraße 2082 die Sichtflächen mit den Abmessungen Tiefe 5 m in der Einmündung bzw. Zufahrt(en), Länge parallel zur Straße 70 m freizuhalten sind (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS06). Für den Geh- und Radweg sind die Sichtflächen mit den Abmessungen 3,00 m in der Einmündung bzw. Zufahrt, gemessen von der Achse des Gehweges, und parallel zum Gehweg 30,00 m freizuhalten. Diese Sichtflächen an der Einmündung Neubruch sind im Bebauungsplan einzuzeichnen.

Zur Freihaltung der Sichtflächen wird darum gebeten folgenden Text in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der für die Zufahrten freizuhaltenen Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auf für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Innerhalb der Grundstücke müssen ausreichend Wendemöglichkeiten vorhanden sein, um ein Rückwärtseinfahren in die Staatsstraße zu vermeiden

Beschluss:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Kanal“ im Wesentlichen auf die Grundstücke Fl.Nr. 510/ 29 und 510/30 beschränkt, liegt eine Beeinträchtigung der Sichtflächen nicht vor. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen ist folglich nicht relevant und bleibt aus. Auch wird das Rückwärtseinfahren in die Staatsstraße durch die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Kanal“ nicht berührt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Landratsamt Erding – Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz – Fachbereich 41

Schreiben vom 09.12.2014

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 ist dahin gehend zu ändern, dass es sich bei dem Baugebiet um ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO handelt. Der Verweis auf § 9 BauGB sollte gänzlich entfallen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste der Änderungsbereich als solcher in der planerischen Darstellung gekennzeichnet werden.

Beschluss:

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entsprechend geändert. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 entfällt der Verweis auf § 9 BauGB ersatzlos. Die Grenze des Änderungsbereichs wird als solche in der planerischen Darstellung gekennzeichnet.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Untere Immissionsschutzbehörde, Sachgebiet 42-2
Schreiben vom 09.12.2014

Für die Immissionsorte im WA gelten bezüglich Gewerbe- und Freizeitlärm die Orientierungswerte der DIN 18005 von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A), bezüglich Verkehrslärm tagsüber 55 und nachts 45 dB(A).

Aufgrund des geringen Abstandes zu der sehr stark befahrenen Münchner Straße (St 2082) ist das WA erheblichen Verkehrslärmimmissionen ausgesetzt (s.a. Festsetzung Nr. 5.2.2). Das zusätzliche Wohnhaus im Änderungsbereich ist im Abstand von ca. 87 m zu der Straßenmitte geplant. Eine überschlägige Prognose mit den Verkehrszahlen von 2010 ergab bei freier Schallausbreitung nachts Überschreitungen der Orientierungswerte um bis zu 3 dB. Das zusätzliche Wohnhaus grenzt zwar nicht unmittelbar an die Straße an, eine vollständige Abschirmung durch die vorgelagerten Gebäude ist aber nicht sichergestellt.

Aus diesem Grund sollte die Festsetzung durch Text Nr. 5.2.2 wie folgt ergänzt werden:

„Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile sind nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Tab. 8-10 zu ermitteln. Im Abstandsbereich unter 25 m gilt der Lärmpegelbereich IV, zwischen 25 und 60 m ist der Lärmpegelbereich III maßgeblich, danach der Lärmpegelbereich II.

Schlaf- und Kinderzimmer sind möglichst so zu orientieren, dass keine zum Lüften erforderlichen Fenster auf der straßenzugewandten Gebäudeseite liegen.“

Bezüglich der angrenzend verlaufenden 110 kV-Leitung gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT. Diese Werte werden bei 110 kV-Leitungen i. d. R. bereits unterhalb der Hochspannungsleitung eingehalten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 5.2.2 wird um folgenden Text ergänzt:

„Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile sind nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Tab. 8-10 zu ermitteln. Im Abstandsbereich unter 25 m gilt der Lärmpegelbereich IV, zwischen 25 und 60 m ist der Lärmpegelbereich III maßgeblich, danach der Lärmpegelbereich II.

Schlaf- und Kinderzimmer sind möglichst so zu orientieren, dass keine zum Lüften erforderlichen Fenster auf der straßenzugewandten Gebäudeseite liegen.“

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion
Schreiben vom 16.12.2014

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den, durch die Gemeinde sicherzustellenden, Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines

Bebauungsgebietes– Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.
3. Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.02.1981, Nr. II B 10 - 9130 - 388 (MABl Nr. 4/1981, Seite 90) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Beschluss:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kanal“ ist die notwendige Löschwasserversorgung sichergestellt. Die bestehenden Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Kanal“.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

C. Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kanal“ im vereinfachten Verfahren mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2015 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Beschluss:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kanal“ im vereinfachten Verfahren mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2015 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

4. Antrag der Chorgemeinschaft "Die Finsingers" auf Gewährung einer laufenden Zuwendung

Mit Schreiben vom 06. Januar 2015 bedankt sich der 1. Vorsitzende der Chorgemeinschaft „Die FinSingers“ e. V. für die großzügige Unterstützung durch die Gemeinde bei der Verwirklichung des musikalischen Projektes, der Aufführung des Requiems von W. A. Mozart in der Finsinger Kirche. Der Verein fragt an, ob es denkbar wäre, dass die Chorgemeinschaft jährlich mit einem regelmäßigen Betrag seitens der Gemeinde unterstützt und gefördert werden könnte. Diese Gelder sollten in erster Linie für den Ankauf von Noten und für Fortbildungsmaßnahmen des Chores Verwendung finden. Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich verboten bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die Anschaffung von Chorsammlungen aber bedeutet einen hohen finanziellen Aufwand. So kosten Chormusiksammlungen zwischen 22,- € und 30,- € pro Band. Die Anschaffung nur eines Bandes verursacht für den Chor Kosten zwischen 700,- € und 1.000,- €. Wenn man bedenkt, dass eine Sammlung nicht ausreicht, kommt eine ganz erhebliche Summe zusammen, die für die Chorgemeinschaft nur sehr schwer zu stemmen sein wird.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion, in der alle Gemeinderatsmitglieder einhellig die Meinung vertreten, dass die Finanzierung von laufenden Angelegenheiten, die dem Satzungszweck dienen, vom jeweiligen Verein selbst zu leisten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der Chorgemeinschaft „Die FinSingers“ e. V. auf regelmäßige finanzielle Unterstützung ab.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

5. **Senioreneinrichtungen; Hol- und Bringdienst für die Tagespflege im Seniorenzentrum Finsing, Antrag auf Bezuschussung eines Behindertentransportfahrzeuges**

Mit Schreiben vom 03.02.2015 stellt die Pflegestern Seniorenservice gGmbH einen Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffung eines Behindertentransportfahrzeuges. Die Pflegestern Seniorenservice gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft in kommunaler Trägerschaft. Gesellschafter sind sechs Gemeinden sowie die Stiftung Seniorenhaus Grafing. Diese Gemeinden haben teils vor Jahren die Seniorenbetreuung selbst in die Hände genommen und verfügen seither jeweils über ein eigenes Seniorenzentrum. Rund 350 Seniorinnen und Senioren werden durch den Pflegestern und seine Einrichtungen betreut, annähernd 400 Beschäftigte und 20 Auszubildende kümmern sich tagtäglich um ihre Belange. Eng verbunden mit diesen Dingen ist häufig die Frage der Mobilität. Für einige Gäste der Tagespflege im Seniorenzentrum Finsing wird bereits ein Hol- und Bringdienst angeboten, damit auch in der Mobilität eingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, die Tagespflege zu besuchen. Für die pflegenden Angehörigen bedeutet die Hilfe der Tagespflege eine spürbare Entlastung. Damit erhalten diese auch die Gelegenheit für eine kleine Auszeit. Durch das Pflegestärkungsgesetz I wurden in finanzieller Hinsicht deutliche Verbesserungen für die Betroffenen geschaffen. Dieser Dienst findet derzeit mit einem Fahrzeug der Tagespflege aus Kirchheim statt. Aufgrund der steigenden Anzahl der Tagespflegegäste in Finsing kann dieser Service mit dem bestehenden Fahrzeug in Kirchheim nicht auf Dauer angeboten werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität ist ein eigenes Fahrzeug wünschenswert. Die Gäste der Tagespflege können die Verweilzeiten individuell bestimmen und mit einem eigenen Fahrzeug kann dies gewährleistet werden. Zudem können auch Ausflüge und ein Fahrdienst für Besorgungen und Bedarfsfahrten für die Bewohner angeboten werden. Dieser Service würde erheblich zum Wohlbefinden der Gäste beitragen. Die Pflegestern Seniorenservice gGmbH bemüht sich daher darum, einen Behindertentransportwagen anzuschaffen, der für den Transport von vier Rollstuhlfahrern ausgebaut ist. Die Anschaffungskosten für dieses Fahrzeug liegen bei ca. 45.000,- €. Die Refinanzierung der Fahrtkosten kann nur nach festgelegten Sätzen der Kostenträger erfolgen. Für eine Entfernung bis zu 10 km werden für die Hin- und Rückfahrt pro Gast 8,- € und über 10 km Entfernung 15,- € erstattet. Damit können lediglich die Personalkosten und der Unterhalt für das Fahrzeug gedeckt werden. Eine Anschaffung ist bei dieser Situation der Kostenerstattung nicht möglich. Krankentransporte werden mit deutlich höheren Sätzen vergütet. Die Pauschale beträgt nach Kenntnis des Pflegesterns 12,- € und für weitere Besetzkilometer werden 1,20 € berechnet. Externe Anbieter für Behindertentransporte stellen für die ersten 10 Besetzkilometer ca. 28,- € und für jeden weiteren Kilometer 1,65 € in Rechnung. Derzeit besuchen die Tagespflege 10 Gäste aus Finsing und deren Nachbargemeinden. Der Pflegestern würde es sehr begrüßen, wenn die Gemeinde Finsing die Anschaffung mit einem Zuschuss von 10.000,- € unterstützen könnte.

Im Rahmen der Diskussion informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, bei welchen Gemeinden und Firmen jeweils Anfragen gestellt wurden. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat auch darüber, dass es sich bei der Pflegestern Seniorenservice gGmbH um kein gewinnorientiertes Unternehmen handelt und durch die Neueröffnungen der Häuser in Edling, Finsing und Oberding bereits Verluste einkalkuliert wurden, da die Häuser am Anfang nicht voll belegt sind und eine Menge an Neuanschaffungen notwendig werden. Aus diesem Grund ist der Zuschussantrag des Pflegesterns nachzuvollziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Pflegestern Seniorenservice gGmbH für die Anschaffung eines Behindertentransportfahrzeuges mit einer Summe von 10.000,- € zu bezuschussen.

Anwesend 17 : Ja 15 : Nein 2

6. Anträge von GR Hagn

6.1. Kanalbrückenverbreiterung oder Bau eines neuen Steges in der Seestraße

Mit Schreiben vom 10.01.2015 beantragte GR Hagn, dass die Kanalbrücke (Seestraße) für Fußgänger verbreitert bzw. ein neuer Steg bei der Brücke gebaut wird. GR Hagn ist der Ansicht, dass die Bewohnerzahl westlich des Mittleren Isarkanals durch die neuen Baugebietsausweisungen immer mehr zunahm bzw. zunimmt und deshalb eine Brückenverbreiterung oder alternativ der Bau eines Steges für Fußgänger unbedingt erforderlich ist.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass sich das Brückenbauwerk nicht im Eigentum der Gemeinde Finsing befindet. Darüber hinaus erläutert der Bürgermeister, dass nach Erfahrungswerten des Eigentümers eine Verbreiterung der Brücke um ca. 30 cm prinzipiell möglich wäre, allerdings Kosten in Höhe von ca. 200.000,00 € verursachen würde.

Im Rahmen der Diskussion wird aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Fahrbahnbreite der Brücke ein Begegnungsverkehr zweier Pkw's nicht möglich ist. Dies verdeutlicht auch die Beschilderung, die in Fahrtrichtung Westen eine Vorfahrtsregelung beinhaltet. Die Fahrbahnbreite könnte um ca. 1 m verringert werden, dass eine zwingende „Einspurigkeit“ geschaffen und die dadurch gewonnen Fläche der Verbreiterung des Gehweges zugeordnet wird.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob der Eigentümer der Brücke einer Verringerung der Fahrbahnbreite um ca. 1 m zustimmen würde, ob diese Lösung technisch umsetzbar ist und welche Kosten hierfür entstehen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.2. Beschilderung beim Pflegeheim sowie beim Betreuten Wohnen

GR Hagn beantragte mit Schreiben vom 10.01.2015, dass am Pflegeheim Neufinsing als auch an den 8 gemeindlichen Wohnungen eine Beschilderung an der Fassade zur Münchner Straße oder am Glasvordach angebracht werden sollte. Die Gebäudenutzung des Pflegeheims und des Betreuten Wohnens sind schlecht erkennbar. Beide Gebäudeteile sollen in ihrer Nutzung mitsamt des Betreibers zusätzlich zu den Aufklebern an den Glasfenstern im Eingangsbereich mit Schildern kenntlich gemacht werden.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass für die Beschilderung des Pflegeheims Neufinsing der Betreiber zuständig ist. Dies wurde auch vertraglich geregelt. Hinsichtlich der Beschilderung der 8 gemeindlichen Wohnungen teilt Bürgermeister Kressirer mit, dass für diese die Hausnummer „Münchner Straße 8 a“ vergeben wurde. Die Anbringung der Hausnummernschilder an der Fassade wird demnächst noch durch die Gemeinde erfolgen. Die Pflegestern Seniorenservice gGmbH hat eine dauerhafte Beschilderung bereits in Arbeit.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

6.3. Fassadengestaltung der Aussegnungshalle

GR Hagn beantragte mit Schreiben vom 10.01.2015, dass an der Nordseite der Fassade der Aussegnungshalle am Friedhof Neufinsing ein Gemälde oder eine Struktur (z. B. aus Metall) angebracht wird. GR Hagn ist der Ansicht, dass die Aussegnungshalle, bei der Zufahrt auf das Gebäude, in ihrer kirchlichen / religiösen Nutzung hervorgehoben werden und nicht wie eine Lkw-Garage wirken sollte.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass es sich bei dem Friedhof Neufinsing um einen gemeindlichen Friedhof handelt. Auf die Hervorhebung der kirchlichen / religiösen Nutzung wurde bewusst verzichtet. Die AG Friedhof Neufinsing und der Gemeinderat haben sich ausführlich mit der Gestaltung des Friedhofes Neufinsing und der Aussegnungshalle befasst.

Beschluss:

Der Antrag auf Anbringung eines Gemäldes oder einer Struktur an der Nordseite der Aussegnungshalle wird abgelehnt.

Anwesend 17 : Ja 14 : Nein 3

6.4. Erneuerung des Baumbestandes am Kiefernweg

GR Hagn erkundigt sich mit Schreiben vom 10.01.2015, wann die beiden verunstalteten Bäume am Kiefernweg im Einmündungsbereich in den Föhrenweg erneuert werden. Die Bäume wurden durch einen Anwohner zweimal radikal zugeschnitten.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass im Kiefernweg zwei gemeindliche Bäume im öffentlichen Straßengrund ohne Zustimmung der Gemeinde stark zugeschnitten worden sind. Einen Vergleichsfall hat es im Jahr 2012 gegeben. Damals hat der Gemeinderat beschlossen, die Kosten für einen neuen Baum sowie die Kosten für die anfallenden Pflanzarbeiten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für zwei neue Bäume sowie die Kosten für die anfallenden Pflanzarbeiten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 1

6.5. Verlegung der Verrohrung am Kirchenweg

Mit Schreiben vom 10.01.2015 erkundigt sich GR Hagn, wann die provisorische Verrohrung im Bereich zweier Grundstückszufahrten am Entwässerungsgraben Fl.Nr. 2753/1, Kirchenweg auf die Höhe der Bachsohle verlegt wird.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass für die Wasserhaltung eines angrenzenden Bauvorhabens die provisorische Verrohrung im Bereich zweier Grundstückszufahrten verlegt wurde. Es wurde festgestellt, dass an diesen Grundstückszufahrten eine Verrohrung bzw. ein Durchlass fehlte und folglich das Wasser nicht ablaufen konnte. Die Erdarbeiten wurden fachgerecht ausgeführt und die Zufahrt zu den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen wieder hergestellt.

Vom Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück eine weitere Doppelhaushälfte errichtet werden soll und nochmals eine Wasserhaltung notwendig ist. Bevor eine Entscheidung getroffen wird, ob die provisorische Verrohrung entfernt werden muss, sollte der Bau der zweiten Doppelhaushälfte abgewartet werden.

Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

7. Gestattungen nach § 12 GastG

7.1. Freiwillige Feuerwehr Finsing

Für das traditionelle Kesselfleischessen der Freiwilligen Feuerwehr Finsing im Bürgerhaus in Finsing wird für Dienstag, den 17.02.2015 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG der Freiwilligen Feuerwehr Finsing für das traditionelle Kesselfleischessen im Bürgerhaus Finsing am Faschingsdienstag, den 17.02.2015 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.2. Bayer. Heimat- u. Trachtenverein "Goldachtaler Eicherloh e.V."

Für die Theateraufführungen des Bayer. Heimat- und Volkstrachtenverein „Goldachtaler Eicherloh e.V.“ im Bürgerhaus Eicherloh wird für 07.03., 13.03., 14.03., 20.03., und 21.03.2015 jeweils von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr und für 08.03., 15.03. und 22.03.2015 jeweils von 17:00 bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Bayer. Heimat und Trachtenvereins „Goldachtaler Eicherloh e.V.“ für die Theateraufführungen im März im Bürgerhaus Eicherloh zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.3. Wasserwacht Ortsgruppe Finsing

Für das traditionelle Fischessen der Wasserwacht Finsing im Sportheim in Neufinsing wird für Mittwoch, den 18.02.2015 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das traditionelle Fischessen der Wasserwacht Finsing am 18.02.2015 wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.4. Blaskapelle Finsing

Für das traditionelle Starkbierfest der Blaskapelle Finsing im alten Schützenheim in Finsing wird für Samstag, den 21.03.2015 von 19:30 Uhr bis 03:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Starkbierfest am 21.03.2015 wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.5. Burschenverein Finsing

Für das traditionelle Frühlingsfest (Hüttengaudi) des Burschenvereins Finsing in der Finsinger Au auf der Wiese bei Fl.Nr. 1168 wird für Freitag, den 15.05.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Burschenvereins Finsing für das traditionelle Frühlingsfest in der Finsinger Au auf der Wiese bei Fl.Nr. 1168 am Freitag, den 15.05.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.6. Burschenverein Finsing

Für den traditionellen Maitanz (Weißbier- und Russfest) des Burschenvereins Finsing in der Finsinger Au auf der Wiese bei Fl.Nr. 1168 wird für Mittwoch, den 13.05.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Burschenvereins Finsing für den traditionellen Maitanz in der Finsinger Au auf der Wiese bei Fl.Nr. 1168 am Mittwoch, den 13.05.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.7. Burschenverein Finsing

Für die traditionelle Sonnwendfeier des Burschenvereins Finsing wird für Samstag, den 13.06.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb beantragt. Als Ersatztermin ist Samstag, der 27.06.2015 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Burschenvereins Finsing für die traditionelle Sonnwendfeier am Samstag, den 13.06.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr zu. Als Ersatztermin gilt Samstag, der 27.06.2015 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7.8. FC Finsing e.V.

Der FC Finsing e.V. beantragt für sein Watt-Turnier am 01.03.2013 von 18:30 bis 24:00 Uhr im Sport- und Jugendheim Neufinsing, Buchenweg 10 die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des FC Finsing auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 GastG für das Watt-Turnier am Freitag, den 20.03.2015 zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

8. Anfragen, Wünsche und Informationen**8.1. Außerordentliche Bürgerversammlung zum Thema "Ortsentwicklung Neufinsing Mitte"**

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die für den 25. Februar 2015 geplante außerordentliche Bürgerversammlung von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr verschoben werden musste.

Der Initiatorin des Bürgerbegehrens ist eine frühere Teilnahme nicht möglich.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8.2. Parksituation Gewerbegebiet

GR Damböck teilt mit, dass sich die Parksituation an den Straßenrändern im Gewerbegebiet Neufinsing deutlich anspannt. Er bittet darum, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich der Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen mit diesem Thema befassen wird.

8.3. Aufstellung einer Hundetoilette am Regenrückhaltebecken

GRin Eichinger bittet um Prüfung, ob die Gemeinde an der Nordostecke des Regenrückhaltebeckens bei der bestehenden Brücke über den Graben Fl.Nr. 60 eine neue Hundetoilette aufstellen kann.

8.4. Werbetafeln für das Gewerbegebiet Neufinsing

GR Schönhofen informiert den Gemeinderat, dass zwischenzeitlich die gemeinsame Werbetafel für die Betriebe im Gewerbegebiet Neufinsing aufgestellt wurde. Es verdecken jedoch einige private Schilder und auch das Straßennamensschild die Sicht auf die Werbungen der Gewerbebetriebe.

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass der Bauausschuss die Angelegenheit besichtigen wird.

8.5. Wassereintritt in den Schießstand des Schützenvereins „Grüne Eiche“ Neufinsing

GR Schönhofen weist darauf hin, dass bei starken Regenereignissen eine große Menge Wasser in den Schießstand des Schützenvereins „Grüne Eiche“ Neufinsing läuft. Hier sind dringend Abhilfemaßnahmen notwendig.

8.6. Aula-Brüstung im 1. Obergeschoss der Kindertagesstätte St. Georg

GR Suhre erkundigt sich, ob es bereits eine Entscheidung gibt, wie man die Brüstung im 1. Obergeschoss der Aula in der Kindertagesstätte St. Georg sicherer machen kann.

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass eine Möglichkeit darin besteht, den Handlauf um ca. 10 cm nach innen zu versetzen und somit das Hinaufklettern auf die Brüstung zu erschweren. Herr Architekt Markus Heilmaier wird hierzu noch einen Änderungsvorschlag ausarbeiten und die Kosten ermitteln. Der Bürgermeister weist jedoch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass nach Aussage des Architekten sämtliche Sicherheitsbestimmungen bei der Konstruktion des Brüstungsgeländers beachtet wurden.

8.7. Einstellung eines Klimaschutzmanagers

GRin Struck erkundigt sich, ob die acht am Klimaschutzkonzept beteiligten Gemeinden schon eine Entscheidung über die Einstellung eines gemeinsamen Klimaschutzmanagers getroffen haben.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich die Mehrheit der Gemeinden gegen einen Klimaschutzmanager ausgesprochen hat und derzeit keine Einstellung erfolgt.

8.8. Verkehrsberuhigter Bereich Kiefernweg

GR Hagn erkundigt sich, wann der Kiefernweg als verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde die Beschilderungen bestellt hat und die Schilder nach der Frostperiode aufgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

8.9. Winterdienst am Feuerwehrgerätehaus Finsing

GR Wimmer erkundigt sich, warum es zu einem Schriftverkehr zwischen der Gemeinde Finsing und der Freiwilligen Feuerwehr Finsing aufgrund des Winterdienstes beim Feuerwehrgerätehaus Finsing gekommen ist.

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Kreisbrandinspektion eine routinemäßige Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses Finsing durchgeführt hat. Von der Freiwilligen Feuerwehr Finsing wurde dabei angegeben, dass am Feuerwehrgerätehaus kein Winterdienst durchgeführt wird. Dies ist so nicht richtig. Das Feuerwehrgerätehaus Finsing ist in den Räum- und Streuplänen enthalten. Der Winterdienst wird regelmäßig von der Gemeinde durchgeführt. Das Landratsamt Erding hat die Räum- und Streuberichte der Gemeinde Finsing erhalten und die Freiwillige Feuerwehr Finsing hat einen Abdruck dieser E-Mail bekommen. Der Freiwilligen Feuerwehr Finsing muss es klar sein, dass im Winter nicht über einen täglichen Zeitraum von 24 Stunden eine Schneefreiheit auf den Parkplätzen und dem Zugangsbereich gewährleistet werden kann. Die Gemeinde führt aber ihren Winterdienst im gesetzlich notwendigen Maß durch. Beim Feuerwehrhaus Eicherloh wird der Winterdienst in gleicher Weise getätigt. Hier ist keine Prüfbemerkung eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8.10. Stellenausschreibung für den Bauhof

GR Heilmair teilt mit, dass sich einige Gemeindeglieder bei ihm erkundigt haben, aus welchem Grund die Gemeinde Finsing schon wieder einen zusätzlichen Mitarbeiter im Bauhof einstellt. Er bittet den Bürgermeister um Mitteilung, ob die Gemeinderäte die Bürger bei entsprechenden Anfragen darüber informieren dürfen, dass es sich um die Neubesetzung einer bereits bestehenden Stelle handelt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinderäte diese Informationen weitergeben können.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die öffentliche 14. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates um 20:55 Uhr.

Neufinsing, den 27. Februar 2015

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Patryk Kitel